

KATHRIN GAÁL
VIZEBÜRGERMEISTERIN UND
LANDESHAUPTMANN-STELLVERTRETERIN
AMTSFÜHRENDE STADTRÄTIN FÜR
WOHNEN, WOHNBAU,
STADTERNEUERUNG UND FRAUEN
VON WIEN

Herrn Gemeinderat
Georg Prack, BA

GRÜNER Klub

PGL – 1676064-2025-KGR/GF

Wien, 18. Februar 2026

Anfrage des Gemeinderates
Georg Prack, BA betreffend
Bestätigungen gemäß § 62a
Abs. 5 Wiener Bauordnung –
Verwendung durch die MA 37

Sehr geehrter Herr Gemeinderat!

Bezugnehmend auf Ihre schriftliche Anfrage betreffend „Bestätigungen gemäß § 62a Abs. 5 Wiener Bauordnung – Verwendung durch die MA 37“ kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Gemäß § 62a Abs. 5 der Bauordnung für Wien (BO) hat der Bauführer beim Abbruch von Gebäuden der Behörde den Beginn als auch die Vollendung der Arbeiten schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Gemäß § 62a Abs. 5a BO ist der Abbruch von Bauwerken in Schutzzonen und Gebieten mit Bausperre sowie der Abbruch von Gebäuden, die vor dem 1.1.1945 errichtet wurden, vor dem geplanten Beginn der Arbeiten der Behörde vom Bauherrn schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige ist eine gültige Bestätigung des Magistrates anzuschließen, dass an der Erhaltung des Bauwerkes infolge seiner Wirkung auf das örtliche Stadtbild kein öffentliches Interesse besteht.

Somit sind derartige Mitteilungen an die Behörde in allen Fällen von Abbrüchen erforderlich, nicht nur in Schutzzonen, in Gebieten mit Bausperre und bei Gebäuden, die von dem 1.1.1945 errichtet wurden. In der Praxis wird bei der Protokollierung dieser Mitteilungen bei der MA 37 nicht zwischen den beiden genannten Fällen unterschieden.

Somit kann keine Auswertung vorgenommen werden, welche Fälle von Abbrüchen die Gebäude gemäß § 62a Abs. 5a BO betreffen und somit eine Bestätigung der MA 19 aufweisen müssen, und welche nicht. Die Anfrage zu Punkt 1 und 3 kann daher nicht beantwortet werden.

Zu Frage 2 kann mitgeteilt werden, dass in praktisch allen Fällen die gemeldeten Abbrüche auch tatsächlich durchgeführt werden.

Mit freundlichen Grüßen

